

Rechtssache C-233/23

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

13. April 2023

Vorlegendes Gericht:

Consiglio di Stato (Italien)

Datum der Vorlageentscheidung:

7. April 2023

Rechtsmittelführerinnen:

Alphabet Inc.

Google LLC

Google Italy Srl

Rechtsmittelgegnerin:

Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato

Andere Verfahrensbeteiligte:

Enel X Italia Srl und Enel X Way Srl

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittel von Alphabet Inc., Google LLC und Google Italy Srl (im Folgenden zusammen: Google) gegen das Urteil des Tribunale amministrativo regionale del Lazio (Regionales Verwaltungsgericht Latium, Italien), mit dem die von Google gegen eine Entscheidung der Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato (Wettbewerbs- und Marktbehörde) gerichtete Klage abgewiesen wurde. Diese Behörde hatte festgestellt, dass Google ein Missbrauch der beherrschenden Stellung im Sinne von Art. 102 AEUV zur Last zu legen sei, da sie ihre eigene App Android Auto nicht mit einer App kompatibel gemacht habe, die von der Enel X Italia Srl für mit dem Laden von Elektrofahrzeugen zusammenhängende Dienstleistungen entwickelt worden sei. Sie hatte Google deshalb aufgegeben, den

beanstandeten Missbrauch zu beenden, ihr in Bezug auf die in Rede stehenden Apps bestimmte Verpflichtungen auferlegt und gegen sie eine Geldbuße festgesetzt.

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Mit seiner Vorlage zur Vorabentscheidung im Sinne von Art. 267 AEUV ersucht der Consiglio di Stato (Staatsrat) als letztinstanzliches Gericht den Gerichtshof um Auslegung des Begriffs des Missbrauchs einer beherrschenden Stellung im Sinne von Art. 102 AEUV insbesondere im Hinblick auf die Bestimmung der relevanten Märkte und der möglichen Verpflichtungen eines beherrschenden Unternehmens auf einem oder mehreren Digitalmärkten.

Vorlagefragen

1. Ist das Erfordernis der Unerlässlichkeit eines Erzeugnisses, dessen Lieferung verweigert wurde, im Sinne von Art. 102 AEUV dahin auszulegen, dass der Zugang für die Ausübung einer bestimmten Tätigkeit auf einem benachbarten Markt unerlässlich sein muss, oder genügt es, dass dieser Zugang für eine erleichterte Verwendung der von dem Unternehmen, das um den Zugang ersucht, angebotenen Erzeugnisse oder Dienstleistungen unerlässlich ist, insbesondere wenn das von der Weigerung betroffene Erzeugnis im Wesentlichen die Funktion hat, die Nutzung bereits bestehender Erzeugnisse oder Dienstleistungen einfacher und leichter zu gestalten?
2. Kann bei einem als Verweigerung einer Lieferung eingestuften Verhalten ein missbräuchliches Verhalten im Sinne von Art. 102 AEUV in einem Kontext angenommen werden, in dem, ungeachtet des fehlenden Zugangs zu dem verlangten Erzeugnis, (i) das ersuchende Unternehmen bereits auf dem Markt tätig war und während des gesamten Zeitraums des angeblichen Missbrauchs auf diesem Markt ständig gewachsen ist und (ii) andere Wirtschaftsteilnehmer, die mit dem um Zugang zu dem Erzeugnis ersuchenden Unternehmen im Wettbewerb stehen, weiter auf dem Markt tätig waren?
3. Ist Art. 102 AEUV im Zusammenhang mit einem Missbrauch, der in der Verweigerung des Zugangs zu einem Erzeugnis oder einer Dienstleistung besteht, die unerlässlich sein soll, dahin auszulegen, dass das Nichtvorhandensein des Erzeugnisses oder der Dienstleistung zum Zeitpunkt des Ersuchens um Lieferung als objektive Rechtfertigung dieser Weigerung zu berücksichtigen ist, oder ist zumindest eine Wettbewerbsbehörde verpflichtet, anhand objektiver Elemente zu beurteilen, wie lange ein beherrschendes Unternehmen benötigt, das Erzeugnis oder die Dienstleistung zu entwickeln, die Gegenstand des Zugangsersuchens ist, oder kann vielmehr vom beherrschenden Unternehmen angesichts der

Verantwortung, die ihm auf dem Markt zukommt, verlangt werden, dem um Zugang ersuchenden den für die Entwicklung des Erzeugnisses erforderlichen zeitlichen Rahmen mitzuteilen?

4. Ist Art. 102 AEUV dahin auszulegen, dass ein beherrschendes Unternehmen, das die Kontrolle über eine digitale Plattform innehat, dazu verpflichtet sein kann, seine eigenen Erzeugnisse anzupassen oder neue Erzeugnisse zu entwickeln, so dass diejenigen, die darum ersuchen, Zugang zu diesen Erzeugnissen erhalten können? Ist ein beherrschendes Unternehmen in einem solchen Fall verpflichtet, die allgemeinen Marktanforderungen oder die Bedürfnisse eines einzelnen Unternehmens, das um Zugang zu dem angeblich unerlässlichen Input ersucht, zu berücksichtigen, oder muss es zumindest angesichts seiner besonderen Verantwortung, die ihm auf dem Markt zukommt, objektive Kriterien für die Prüfung der entsprechenden Zugangsersuchen und für deren Ordnung nach Priorität festlegen?
5. Ist Art. 102 AEUV im Zusammenhang mit einem Missbrauch, der in der Verweigerung des Zugangs zu einem Erzeugnis oder einer Dienstleistung besteht, die unerlässlich sein soll, dahin auszulegen, dass eine Wettbewerbsbehörde vorab den von dem Missbrauch betroffenen relevanten nachgelagerten Markt bestimmen und identifizieren muss, und kann es sich dabei auch um einen nur potenziellen Markt handeln?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften und Rechtsprechung

Art. 102 AEUV

Urteil des Gerichts vom 17. September 2007, Microsoft, T-201/04

Urteil des Gerichtshofs vom 26. November 1998, Bronner, C-7/97

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Die Google Italy Srl, eine italienische Tochtergesellschaft der Google LLC, die ihrerseits ein Tochterunternehmen der Alphabet Inc. ist, ist hauptsächlich im Bereich der Erbringung von Dienstleistungen für andere Unternehmen der Google-Gruppe tätig.
- 2 Google hat das kostenlos erhältliche und von jedermann ohne Genehmigung modifizierbare Open-Source-Betriebssystem für Android-Mobilgeräte entwickelt. Ferner hat sie Android Automotive OS, ein integriertes Betriebssystem für Infotainment-Systeme von Kraftfahrzeugen, entwickelt, das ebenfalls kostenfrei unter einer Open-Source-Lizenz angeboten wird.
- 3 Im Jahr 2015 brachte Google Android Auto auf den Markt, eine App für Mobilgeräte mit dem Betriebssystem Android, mit dem es Benutzern möglich ist,

über einen in das Fahrzeug integrierten Bildschirm auf bestimmte Apps auf ihrem Smartphone zuzugreifen.

- 4 Angesichts des für die Gewährleistung der Kompatibilität jeder App mit Android Auto erforderlichen Zeit- und Kostenaufwands erstellt Google Lösungen für alle Kategorien von Apps in Form von Templates, mit deren Hilfe Drittentwickler Versionen eigener Apps erstellen können, die mit Android Auto kompatibel sind. In Einzelfällen erlaubte Google Entwicklern, personalisierte Apps zu kreieren, deren Entwicklung dazu dienen sollte, eine Kompatibilität mit Android Auto auch bei Fehlen eines vordefinierten Templates zu gewährleisten.
- 5 Ende 2018 waren diese Templates nur mehr für Medien- und Messaging-Apps erhältlich. Google entwickelte allerdings Versionen ihrer eigenen Karten- und Navigations-Apps (nämlich Google Maps und Waze), die mit Android Auto kompatibel waren.
- 6 Die Enel X Italia Srl (im Folgenden: Enel X) erbringt Dienstleistungen für das Laden von Elektrofahrzeugen, und die ENEL-Gruppe betreibt mehr als 60 % der in Italien verfügbaren Ladestationen.
- 7 Im Mai 2018 brachte Enel X die App JuicePass auf den Markt, die eine Reihe von Funktionen für das Laden von Elektrofahrzeugen anbietet, und zwar insbesondere für die Suche und Buchung von Ladestationen auf einer Karte, die Übertragung auf Google Maps oder Apple Maps, um die Navigation zur gewählten Ladestation zu ermöglichen, den Beginn, die Unterbrechung und die Überwachung des Ladevorgangs und die entsprechende Bezahlung. JuicePass ist für die Benutzer von Android-Smartphones verfügbar und kann von Google Play heruntergeladen werden.
- 8 Im September 2018 und in den folgenden Monaten ersuchte Enel X Google, JuicePass mit Android Auto kompatibel zu machen. Google lehnte dies mit der Begründung ab, dass Medien- und Messaging-Apps die einzigen Apps von Drittanbietern seien, die mit Android Auto kompatibel seien, und dass es nicht möglich sei, JuicePass über Android Auto öffentlich zugänglich zu machen, da Sicherheitserwägungen zu beachten seien und die für die verlangte Entwicklung notwendigen Ressourcen angemessen verteilt werden müssten.
- 9 Am 12. Februar 2019 teilte Enel X der Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato (im Folgenden: Behörde) mit, dass das Verhalten von Google, das in der ungerechtfertigten Weigerung bestehe, die Möglichkeit einer Benutzung von JuicePass mit Android Auto zuzulassen, eine Verletzung von Art. 102 AEUV darstelle.
- 10 Nachdem die Behörde ein Verfahren eingeleitet hatte, brachte Google am 15. Oktober 2020 eine Version des Templates für das Erstellen von Beta-Versionen von Apps für das Laden von Elektrofahrzeugen, die mit Android Auto kompatibel sind, auf den Markt.

- 11 Mit Entscheidung vom 27. April 2021 stellte die Behörde fest, dass das von Google an den Tag gelegte Verhalten, nämlich die Behinderung und der Aufschub der Veröffentlichung der von Enel X entwickelten JuicePass-App auf der Plattform Android Auto einen Missbrauch einer beherrschenden Stellung im Sinne von Art. 102 AEUV darstelle, und gab Google u. a. auf, i) das beanstandete wettbewerbsverzerrende Verhalten auch für die Zukunft zu beenden, ii) die endgültige Version des für die Entwicklung von Lade-Apps bestimmten Templates freizugeben und iii) die Entwicklung von möglicherweise fehlenden Funktionen im endgültigen Template, die von Enel X als wesentlich bezeichnet worden seien, vorzunehmen. Ferner setzte die Behörde gegen die Gesellschaften Alphabet Inc., Google LLC und Google Italy Srl als Gesamtschuldnerinnen eine Verwaltungsgeldbuße in Höhe von 102 084 433,91 Euro fest.
- 12 Gegen diese Entscheidung erhoben die Rechtsmittelführerinnen beim Regionalen Verwaltungsgericht Latium eine Klage, die in vollem Umfang abgewiesen wurde.
- 13 Daraufhin legten sie ein Rechtsmittel gegen dieses Urteil ein.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 14 Die Behörde führt aus, das Verhalten von Google sei im Hinblick auf den Schutz des Wettbewerbs und der Marktdynamiken wegen der marktbeherrschenden Stellung dieses Unternehmens von Bedeutung, da ihm eine zentrale Rolle zukomme, wenn gewerblichen Nutzern (im vorliegenden Fall Entwickler) der Zugang zu Endnutzern von Apps eröffnet werden solle. Denn der Typus und die besonderen Eigenschaften der Apps, die auf Android Auto öffentlich gemacht werden könnten, sowie die Zeitdauer der Festlegung und des Zurverfügungstellens der zur Programmierung erforderlichen Instrumente seien ausschließlich von Google abhängig.
- 15 Nach den Feststellungen der Behörde gibt es einen Wettbewerbsraum, der sowohl Google Maps (und weitere Navigations-Apps) als auch die App von Enel X (und weitere Apps für mit dem elektrischen Laden zusammenhängende Dienstleistungen) umfasst, da beide Apps Such- und Navigationsdienste in Bezug auf Ladestationen anbieten (wirksamer Wettbewerb) und die App von Enel X außerdem Funktionen anbietet, die neu sind, aber künftig in Google Maps integriert werden könnten (potenzieller Wettbewerb). Darüber hinaus stünden die Apps von Enel X und Google Maps in Bezug auf die Nutzer und die von diesen generierten Daten in einem Wettbewerbsverhältnis.
- 16 Aus diesen Gründen vertritt die Behörde die Ansicht, dass das Verhalten von Google, das die Verfügbarkeit der App von Enel X auf Android Auto in ungerechtfertigter Weise behindert und aufgeschoben habe, eine Verweigerung der Zulassung der Interoperabilität (Verweigerung eines Vertragsschlusses) darstelle, die zu einer Verletzung des Grundsatzes gleicher Wettbewerbsbedingungen („level playing field“) geführt habe, die in einer

ungerechten Bevorteilung der App von Google zum Nachteil der App der Wettbewerberin Enel X bestehe.

- 17 Google bestreitet erstens, dass sie – wie in dem angefochtenen Urteil und in der Entscheidung der Behörde festgestellt – zu einer Lieferung verpflichtet sei. Insbesondere seien die in dem Urteil vom 17. September 2007, T-201/04, Microsoft, genannten kumulativen Voraussetzungen nicht gegeben, nämlich dass i) die Lieferpflicht Erzeugnisse oder Dienstleistungen betreffe, die für die Ausübung einer Tätigkeit auf einem benachbarten Markt unerlässlich seien, ii) die Verweigerung der Lieferung geeignet sei, jeglichen wirksamen Wettbewerb auf diesem benachbarten Markt auszuschließen, und iii) diese Verweigerung das Auftreten eines neuen Erzeugnisses verhindere.
- 18 Insbesondere habe die Behörde es unterlassen, die Unerlässlichkeit zu prüfen. Der fehlende Zugang zu Android Auto habe weder die Funktionalität der App JuicePass (die jedenfalls über ein – z. B. mittels einer Saugvorrichtung – im Fahrzeug angebrachtes Smartphone genutzt werden könne) noch einen wirksamen Wettbewerb im Sektor der dem Laden von Elektrofahrzeugen dienenden Apps verhindert, was sich an der wachsenden Bedeutung von JuicePass und dem Vorhandensein anderer ähnlicher Apps in Italien zeige.
- 19 Zweitens trägt Google vor, ihr Verhalten sei nicht zu beanstanden und gerechtfertigt gewesen, und zwar weil i) ein neues – zum Zeitpunkt des Zugangersuchens nicht vorhandenes – Template für den Zugang zu Android Auto habe entwickelt werden müssen, das den einschlägigen Sicherheitsanforderungen entspreche, und es im konkreten Fall nicht möglich sei, zu diesem Zweck eine personalisierte App zu entwickeln, ii) sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums trotz der Komplexität und den mit der COVID-19-Pandemie verbundenen Schwierigkeiten das Template entwickelt habe, und iii) die Behörde die von ihr für diese Entwicklung aufgewandte zeitliche Dauer nicht als unangemessen beanstandet habe.
- 20 Drittens habe die Behörde zu Unrecht zwei vorgelagerte Märkte ermittelt, auf denen sie eine beherrschende Stellung haben solle, nämlich den Markt der Erteilung von Lizenzen für Betriebssysteme für Smartphones, auf dem sie mit dem Betriebssystem Android tätig sei, und den Markt für Portale für den Verkauf von Apps für Android (Android App Store), auf dem sie mit Google Play präsent sei. Die Behörde hätte vielmehr den anderen relevanten Markt bestimmen müssen, auf dem Android Auto tätig sei, und die beherrschende Stellung der App auf diesem Markt nachweisen müssen.
- 21 Viertens sei in der angefochtenen Entscheidung auch kein spezifischer nachgelagerter Markt, sondern lediglich ein „Wettbewerbsraum“ bestimmt worden, in dem die Navigations-Apps mit den Apps für das Laden von Elektrofahrzeugen im Wettbewerb stünden, ohne dass die angebliche Substituierbarkeit dieser beiden unterschiedlichen Arten von Apps auf der Angebots- und Nachfrageseite geprüft worden sei.

- 22 Fünftens verneint Google, dass es zwischen Google Maps und JuicePass ein Wettbewerbsverhältnis gebe, und zwar i) gegenwärtig, da bezweifelt werden müsse, dass, was die Funktion der Suche nach Ladesäulen anbelange, die eine App durch die andere ersetzt werden könne, da es sich um Dienstleistungen handle, die nicht miteinander konkurrierten, sondern sich gegenseitig ergänzten, ii) in potenzieller Hinsicht, da gemäß den in der europäischen Rechtsprechung festgelegten Kriterien nicht hinreichend nachgewiesen worden sei, dass die Funktionen zur Buchung und Bezahlung der Ladevorgänge zukünftig in Google Maps (auf Android Auto) integriert werden könnten, und iii) hinsichtlich der Erhebung von Daten, die von Nutzern von Dienstleistungen des Ladens von Elektrofahrzeugen generiert worden seien, durch Google Maps und JuicePass, da die beiden Apps verschiedenartig seien.
- 23 Sechstens beanstandet Google die Höhe der von der Behörde nach italienischem Recht verhängten Sanktion.
- 24 Die Behörde entgegnet, dass die Ziele des Schutzes des Wettbewerbs auf den Digitalmärkten verlangten, die Besonderheiten und die Dynamik dieser Märkte und insbesondere zu berücksichtigen, dass i) im Bereich der vertikal integrierten Plattformen ein Wirtschaftsteilnehmer seine beherrschende Stellung auf vorgelagerten Märkten dazu nutzen könne, um seine Dominanz auf nachgelagerten, verbundenen oder entstehenden Märkten zu stärken, ii) das zu einem bestimmten Zeitpunkt an den Tag gelegte Verhalten die Entwicklung und die Wettbewerbsdynamiken des Markts, auf dem dieses Verhalten wirksam werde, beeinflussen könne, und iii) die Ausweitung des Angebots der Wirtschaftsteilnehmer auf den Digitalmärkten dazu führe, dass Dienstleistungen und Erzeugnisse, bei denen zunächst davon ausgegangen worden sei, sie gehörten zu unterschiedlichen Märkten, nach und nach einem gegenseitigen Wettbewerbsdruck ausgesetzt würden, oder dass neue Funktionen in bereits bestehende Erzeugnisse integriert würden, die zunächst als nicht ähnlich gegolten hätten, wie das immer häufiger bei Dienstleistungen und Erzeugnissen der Fall sei, die für einige Gruppen von Nutzern einer digitalen Plattform bestimmt seien.
- 25 Um zu gewährleisten, dass der Wettbewerb wirksam geschützt werde und die Verbraucher größere Auswahlmöglichkeiten hätten, sei es daher notwendig, die Wettbewerbsräume zu berücksichtigen, die in sich entwickelnden Märkten oder in Bezug auf künftige Märkte entstünden, und dabei die logisch-rechtlichen Kriterien, die herkömmlicherweise in diesem Bereich zugrunde gelegt würden, mit mehr Flexibilität anzuwenden.
- 26 Enel X weist darauf hin, dass das Verhalten von Google, das von der Behörde als Ablehnung eines Vertragsschlusses eingestuft worden sei, in tatsächlicher Hinsicht Merkmale aufweise, die sich von jenen der Fälle der Ablehnung eines Vertragsschlusses, die Gegenstand der von Google angeführten Rechtsprechung seien, unterscheiden, da sich diese nicht auf einen digitalen wirtschaftlichen Kontext beziehe.

- 27 Vorliegend gehe es nämlich nicht um einen Vertragsschluss, sondern darum, die vollständige Kompatibilität eines Erzeugnisses von Enel X mit dem von Google entwickelten Open-Source-System sicherzustellen, dessen Erfolg vor allem darauf beruhe, dass die Verbraucher Zugang zu den von den Unternehmen entwickelten Apps hätten.
- 28 Google habe, indem sie ihr eigenes Erzeugnis Android Auto entwickelt habe, um die vollständige Kompatibilität mit den Apps für Ladedienste zu verhindern, den Grundsatz gleicher Wettbewerbsbedingungen („level playing field“) verletzt. Dadurch habe sie Enel X daran gehindert, JuicePass für Android Auto mit Funktionen zu entwickeln, die jenen der unternehmenseigenen App Google Maps entsprochen hätten, oder neue, sich von dem Angebot von Google Maps unterscheidende Funktionen einzuführen, bzw. Bedingungen für die Nutzung von JuicePass (z. B. über ein Smartphone bei ausgeschaltetem Motor) durchzusetzen versucht, die zu einer Beeinträchtigung des Erfolgs der App bei den Verbrauchern geführt hätten.
- 29 Auch wenn Google befugt sei, Zeitpunkt, Bedingungen und Modalitäten des Inverkehrbringens zu bestimmen, dürfe dies in Anbetracht der erhöhten Gefahr, dass ein auf den Digitalmärkten erfolgreiches Erzeugnis in sehr kurzer Zeit einen beherrschenden Marktanteil erlange oder sogar den gesamten Markt beherrsche, nicht dazu führen, dass zum Nachteil der Verbraucher auf Dauer und ohne Angabe objektiver Rechtfertigungsgründe Innovation und technische Entwicklung behindert würden.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 30 Das vorliegende Gericht führt aus, dass Art. 102 AEUV keine Definition des Missbrauchs im Sinne eines allgemeinen Rechtsbegriffs enthält und dass die in diesem Artikel aufgeführten Fälle nur Beispielfälle sind, die nicht abschließend alle unionsrechtlich verbotenen Modalitäten einer missbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung regeln. Deshalb müssen, wenn wie im vorliegenden Fall Digitalmärkte zu prüfen sind, bei der Auslegung die besonderen Merkmale des jeweiligen wirtschaftlichen Kontexts berücksichtigt werden.
- 31 In Anbetracht der Auswirkungen, die das Verhalten von Google in dem besonderen Wirtschaftszweig haben kann, in dem es an den Tag gelegt wird, kann dieses Verhalten bei abstrakter Betrachtung aus den nachfolgend dargestellten Gründen eine missbräuchliche Verweigerung einer Lieferung unter Verstoß gegen Art. 102 AEUV darstellen.
- 32 Erstens hat Google in Anbetracht des Umstands, dass Android Auto nichts anderes ist als eine auf Infotainmentsysteme für Autos zugeschnittene Variante des Android-Systems, bei Android und Google Play eine marktbeherrschende Stellung inne.

- 33 Zweitens erscheint der Zugang zu Android Auto „unerlässlich“, wenn es einem Wirtschaftsteilnehmer wie Enel X ermöglicht werden soll, den Endnutzern Apps anzubieten, die beim Fahren einfach und sicher benutzbar sind, da die (dem Laden von Elektrofahrzeugen dienende) App, deren spezielle Ergänzung Android Auto ist, eng mit der Nutzung eines – stehenden oder fahrenden – Autos verbunden ist, wenn man die Präsenz der von den Autoherstellern entwickelten Apps bei Android Auto berücksichtigt. Angesichts der besonderen Merkmale und der besonderen Funktion von Android Auto sowie der rasanten digitalen Entwicklung muss der Begriff der Unerlässlichkeit weiter ausgelegt werden, indem Erzeugnisse und Dienstleistungen als „notwendig“ eingestuft werden, die ursprünglich nur für eine einfachere Nutzung schon bestehender Erzeugnisse bestimmt waren.
- 34 Drittens ist das Verhalten von Google potenziell geeignet, den Wettbewerb in den betreffenden Digitalmärkten auszuschalten. Würde JuicePass endgültig der Zugang zu Android Auto verwehrt, verlören die Verbraucher ihr Interesse an dieser App. Insoweit könnten Nutzer mit dem beanstandeten Verhalten daran gehindert werden, von einem „besseren“, potenziell nachgefragten Erzeugnis Gebrauch zu machen. Andererseits ist auf der Grundlage der Aktenlage und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände nicht auszuschließen, dass eine bestehende „generische“ Anwendungssoftware wie Google Maps auch die „besonderen“ Funktionen von JuicePass umfassen kann.
- 35 Viertens wird die Weigerung von Google nicht von echten objektiven Rechtfertigungsgründen gestützt, da diese Weigerung – auch unter Berücksichtigung des für die Umsetzung der technischen Lösung erforderlichen Zeitaufwands – im Wesentlichen von den Geschäftsentscheidungen von Google abhängt. Insoweit verfügt das Unternehmen, das um Zugang zu wesentlichen Ressourcen ersucht, die nur von Google zur Verfügung gestellt werden können, gegenüber dem marktbeherrschenden Unternehmen aber über keine Instrumente des Schutzes oder der Interaktion. Angesichts der Merkmale des Sektors und der Marktmacht von Google ist eine Auslegung möglich, nach der das beherrschende Unternehmen in Anbetracht der besonderen Verantwortung, die ihm aufgrund seiner beherrschenden Stellung zukommt, dazu verpflichtet sein muss, im Voraus festzulegen, welche objektive Kriterien bei einer Prüfung von Zugangsersuchen maßgeblich sind und wie lange es durchschnittlich dauert, bis diesen Ersuchen entsprochen werden kann.
- 36 Fünftens dürfen bei einer Bestimmung des nachgelagerten Marktes nicht die Besonderheiten des Bezugsrahmens und die besonderen Merkmale von Android Auto unberücksichtigt bleiben, das nur dazu dient, ein bereits bestehendes Erzeugnis besser nutzbar zu machen, und das bei dynamischer Betrachtung auch eine App wie Google Maps umfassen kann. Denn nach der Rechtsprechung genügt es, dass nachgelagert „ein potenzieller oder auch nur hypothetischer Markt bestimmt werden kann“ (Urteil des Gerichts vom 17. September 2007, T-201/04, Microsoft, EU:T:2007:289). Andererseits lässt sich die Bestimmung eines nach herkömmlichen Auslegungsmethoden – als Raum, in dem sich Angebot und Nachfrage gegenüberstehen und so der Preis der Erzeugnisses bestimmt wird –

eingegrenzten nachgelagerten Marktes nicht vollständig mit den Besonderheiten der in Rede stehenden Wirtschaftsmodelle in Einklang bringen, wo der Nutzer des Erzeugnisses oder der Dienstleistung keine Gegenleistung in Form eines Preises erbringt, auch wenn, wie von der Behörde geltend gemacht, in Bezug auf die Nutzer und die von diesen generierten Daten ein Wettbewerbsraum besteht.

- 37 Aus diesen Gründen stellt das vorlegende Gericht fest, dass sich die von den Rechtsmittelführerinnen angeführte Rechtsprechung (u. a. das Urteil des Gerichtshofs vom 26. November 1998, C-7/97, Bronner, EU:C:1998:569), in der gefestigte Grundsätze in Bezug auf den Fall der Ablehnung eines Vertragsschlusses zum Ausdruck kommen, nicht unmittelbar auf den zu prüfenden Fall übertragen lässt, der in einem wirtschaftlichen Kontext steht, der von den Besonderheiten der Funktionsweise von Digitalmärkten beeinflusst wird. Deshalb kann eine flexible Auslegung der herkömmlichen Grundsätze gerechtfertigt sein, um auf diese Weise eine konkrete Anwendung von Art. 102 AEUV vornehmen zu können, die mit dem Geist dieser Bestimmung in Einklang steht.